

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 5

29. NOVEMBER 2010

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	11
Berufsrecht	12
Berufsausbildung	13
RVG aktuell	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Beweiserhebungsverbot, Fremdkapitalbeteiligung, Anwaltshaftung, Wahlen zur Satzungsversammlung

1. Den durch die Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht hat der Deutsche Bundestag endlich am 11.11.2010 verabschiedet und seinen eigenen gesetzgeberischen Unfug korrigiert. Gegen alle mahnende Vernunft war im November 2007 der bislang durch § 53 I StPO anerkannte Schutzbereich der zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt bestehenden Mandatsbeziehung mit Wucht angegriffen worden: Nur noch Strafverteidiger, nicht aber die übrigen Rechtsanwälte durften sich auf das Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot verlassen. Nie stand zu befürchten, dass in den Sprechzimmern und an den Telefonen

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



der Anwaltskanzleien Verbrechen geplant werden würden, die durch heimliche Überwachungsmaßnahmen verhindert werden müssten. Endlich haben Regierung und Parlament begriffen, dass es im Mandatsverhältnis um Rechtsfragen geht, die in unauflösbarem Zusammenhang mit des Bürgers Persönlichkeitsrechten stehen.

So besehen waren die vergangenen drei Jahre ein Lehrstück der Entfesselung jenes Leviathan, den Thomas Hobbes, Philosoph des 17. Jahrhunderts, erfunden hatte - als Synonym für den modernen, gleichviel hässlichen wie schützenden Staat.

2. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung vom 03.11.2010 einstimmig beschlossen, Ihnen die wesentlichen und wichtigen Teile seiner Verhandlungen unter

Berücksichtigung seiner Verschwiegenheitspflicht gem. § 76 BRAO zu veröffentlichen. Wir werden uns in den nächsten Monaten - neben den uns gesetzlich zugewiesenen Aufgaben - der Frage der Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien und der Beschränkung der Haftung des Rechtsanwaltes zuwenden.

Die Beteiligung an Rechtsanwaltskapitalgesellschaften und Kanzleien durch nicht sozietätsfähige Berufe ist auch in Deutschland - wie ich meine, aus gutem Grund - untersagt. Manchem gefällt diese Regelung nicht. Wegen der unterschiedlichen Auffassungen, die in der Europäischen Union anzutreffen sind, müssen wir die Frage der Fremdkapitalbeteiligung auch unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben exakt prüfen. Nur so erlangen wir eine rechtsfehlerfreie Grundlage für die kommenden Erörterungen.

3. Auch der Haftung - besser: der Begrenzung der Haftung des Rechtsanwaltes müssen wir uns widmen. Die Rechtsanwalts-GmbH und die -AG sind gegenüber der britischen LLP gerade wegen der durch die Versicherungen abverlangten enormen Berufshaftpflicht-

versicherungsbeiträge unattraktiv geblieben. Lösungsvorschläge, die wir sehen, dürfen allerdings den Wettbewerb in der Anwaltschaft nicht verzerren. Verringerten sich die Versicherungsbeiträge der Anwaltsgesellschaften, muss auch für den Einzelanwalt ein über den Durchschnitt hinausgehendes Haftungsrisiko beim Abschluss einer Zusatzversicherung bezahlbar bleiben.

4. Anfang 2011 stehen die Wahlen zur Satzungsversammlung, dem sog. Deutschen Anwaltparlament, an. Seit 1995 hat die Satzungsversammlung in vier arbeitsreichen, aber auch effektiven Legislaturperioden das gesamte anwaltliche Berufsrecht geschaffen. Die deutsche Anwaltschaft hat die Übertragung dieser Satzungscompetenz auf sich selbst energisch und verantwortungsvoll angenommen. Zumeist ist es gelungen, minimalistische, klare, kohärente Regelungen zu finden und einer Ordnungswut zu begegnen, die sich mit einem freien Berufsstand nicht mehr in Einklang bringen ließe. Ich bitte Sie nicht nur, in der Satzungsversammlung mitzuarbeiten, sondern auch an der Briefwahl teilzuhaben und damit der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, die ohne Alternative bleibt, den Rücken zu stärken.

Mit den besten Grüßen

Ihr



Otmar Kury

Otmar Kury
Präsident

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Aufruf zur Weihnachtsspende 2010 der

Hilfskasse

Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6/V, 20457 Hamburg
Tel. (040) 36 50 79, Fax (040) 37 46 45
Huelfskasse.Rae@t-online.de
www.Huelfskasse.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der
Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet
konnten im vergangenen Jahr wieder
zahlreiche in Not geratene Rechts-
anwältinnen und Rechtsanwälte und deren
Angehörige unterstützt werden. Im Namen
aller bedanke ich mich bei den Spendern sehr
herzlich.

Zu Weihnachten 2009 erhielten bundesweit
230 Unterstützte in 26 Kammerbezirken
jeweils € 650,00 aus dem Weihnachts-
spendenaufkommen, d. h. ein Gesamtbetrag
von € 149.500,00 wurde an Rechtsan-
wältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren
Familien ausgekehrt. Zusätzlich konnten sich
59 Kinder über Buchgutscheine freuen.

Wir hoffen, durch Ihre Hilfe auch in diesem
Jahr die finanzielle Situation, besonders der
älteren Rechtsanwälte oder deren Witwen,
etwas zu erleichtern. Viele leben in
Altenheimen und erhalten nur ein
Taschengeld von weniger als € 100,00 im
Monat. Aber ebenfalls jüngere erkrankte
Kolleginnen und Kollegen sind für diesen
einmaligen Betrag aus der Weihnachts-
spendenaktion sehr dankbar.

Daher unser Aufruf:

**Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer
Spende!**

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall
bekannt sein, benachrichtigen Sie uns bitte.
Wir helfen gern!

Mit kollegialen Grüßen

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Ihr



- Bernd-Ludwig Holle -
Vorstandsvorsitzender

P.S.: Jede Spende ist steuerabzugsfähig.
Für Spenden über € 200,00 erhalten Sie
unaufgefordert eine Spendenquittung. Für
Spenden bis einschließlich € 200,00 reicht
als Nachweis der Kontoauszug des Kredit-
instituts und die gleichzeitige Vorlage des
Einzahlungsbelegs. Auf Wunsch werden
auch für Beträge bis € 200,00 Spendenbe-
scheinigungen ausgestellt.

Bankverbindungen:

Deutsche Bank Hbg.
Konto 0 309 906
(BLZ 200 700 00) .

Postbank Hbg.
Konto 474 03-203
(BLZ 200 100 20)

Präsident:

Rechtsanwalt u. Notar a. D.
Dr. Wolfram Schröder, Lübeck

Vorstandsvorsitzender

Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, Hamburg

Geschäftsführerin

Christiane Quade

Wahlen zur Satzungsversammlung

Im Frühjahr 2011 finden die turnusmäßigen Wahlen zur Satzungsversammlung statt. Diese ist für die Anwaltschaft die "Legislative" mit der gesetzlichen Aufgabe, die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung zu gestalten und den praktischen Bedürfnissen sowie der Rechtsentwicklung anzupassen. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden direkt von der Anwaltschaft durch Briefwahl gewählt. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder hängt von der Größe der Rechtsanwaltskammer ab: Pro angefangene 2.000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt.

Im Kammerbezirk Hamburg werden bei derzeit 9.250 Kammermitgliedern also fünf Vertreter direkt gewählt.

Nachstehend finden Sie das Wahlschreiben des auf der letzten Kammerversammlung gewählten Wahlausschusses, aus dem Sie alle notwendigen Formalien sowohl der Kandidatenbenennung, als auch der Wahl selber entnehmen können.

Die Kammer wird Anfang 2011 auf Ihrer Internetseite ein Wahlforum eröffnen, auf dem sich alle wirksam vorgeschlagenen Kandidaten präsentieren können, um Ihnen die Wahlentscheidung zu erleichtern.

Wahlschreiben

1. In der Kammerversammlung am 27. April 2010 ist der Wahlausschuss für die Wahl der Hamburger Vertreter der Satzungsversammlung 2011 gemäß der Wahlordnung - WahlO - vom 29.11.1994 in der Fassung vom 27. April 2010 (Amtlicher Anzeiger vom 07.09.2010 S. 1522) gewählt worden.

Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Rechtsanwältin Gabriela Hempel,
Schloßstraße 2, 22041 Hamburg,
Rechtsanwalt Dr. Jost Neubauer,
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg,
Rechtsanwalt Jan Schubel,
Osterstraße 116, 20259 Hamburg.

Ersatzmitglieder sind:

Rechtsanwalt Jan-Ontjes Güldenzoph,
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Scheer,
Hilgendorfweg 28, 22587 Hamburg,

Der Wahlausschuss hat zum Wahlleiter Rechtsanwalt Dr. Jost Neubauer und zu dessen Stellvertreterin Rechtsanwältin Gabriela Hempel gewählt.

2. Der Wahlausschuss hat Dienstag, den

29. März 2011

als Zeitpunkt bestimmt, bis zu dessen Ablauf die Wahl abgeschlossen sein muss (Wahltag). Bis zum Wahltag müssen die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingetroffen sein.

3. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer auf, Wahlvorschläge für die Wahl 2011 der Hamburger Vertreter zur Satzungsversammlung 2011 nach Maßgabe der folgenden Hinweise einzureichen. Gem. § 191b Abs. 1 BRAO sind im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer fünf stimmberechtigte Vertreter zu wählen.

4. Jedes Kammermitglied darf fünf Kandidaten vorschlagen (§ 4 Abs. 1 WahlO). Wählbar ist, wer Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist und seinen Beruf bis zum Wahltag seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt hat, §§ 191b Abs. 3, 65 BRAO. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 66 BRAO bezeichneten Personen. Die Mitglieder des Amtsgerichts und des Amtsgerichtshofes dürfen nicht gleichzeitig der Satzungsversammlung angehören (§§ 94 Abs. 3 S. 2, 103 Abs. 2 S. 1 BRAO).

5. Wahlvorschläge müssen § 4 Abs. 2 der Wahlordnung genügen. Diese Bestimmung lautet:

"Für jeden Kandidaten muss ein gesonderter Wahlvorschlag eingereicht werden, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet ist. Vorschlagsberechtigt ist auch der Kandidat. Vor- und Familiennamen sowie die Kanzleiadressen der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag erscheinen, wobei das vorgeschlagene Mitglied bezeichnet sein muss. Der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag seine Zustimmung abgeben."

Bezüglich der Anforderungen an die Gültigkeit von Wahlvorschlägen wird auf § 5 Abs. 2 WahlO im Wortlaut hingewiesen.

"Ein Wahlvorschlag, der

1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
2. nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt, ist ungültig."

6. Die Wahlvorschläge müssen bis zum

**Montag, den 10. Januar 2011,
24.00 Uhr,
(Einreichungsfrist)**

beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Dessen Anschrift ist wie folgt:

Wahlausschuss für die
Satzungsversammlung
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg

erreichbar entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer, (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr), oder über die Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg (mit Nachtbriefkasten bis 24.00 Uhr).

7. Es werden nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt. Aufgrund gültiger Wahlvorschläge kann nur gewählt werden, wer in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen als Kandidat mitgeteilt worden ist. Der Wahlausschuss wird dabei die Namen der den jeweiligen Kandidaten Vorschlagenden nicht mitteilen.

8. Das Wahlrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden. Die Briefwahlunterlagen werden nach Ablauf der Einreichungsfrist (Ziff. 6) an alle Wahlberechtigten versandt.

9. Wahlberechtigt ist, wer am 25. Januar 2011 Kammermitglied ist. Eine Liste der Wahlberechtigten liegt vom


**26. Januar 2010
bis
29. März 2011**

in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, aus und kann dort montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

10. Eine Abschrift dieses Wahlausschreibens liegt vom 1. Dezember 2010 bis zum 29. März 2011 in der Geschäftsstelle der Kammer aus.

Hamburg, den 1. November 2010

- Der Wahlleiter -
gez. Dr. J. Neubauer

Die Wahlordnung und ein Exemplar dieses Wahlausschreibens finden Sie auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Clearingausschuss

In Hamburg gibt es für die Zivilgerichtsbarkeit und andere Gerichtsbarkeiten jeweils einen "Clearingausschuss", in dem die Justizbehörde, die jeweiligen Gerichte und Vertreter der Anwaltschaft vertreten sind.

Der Clearingausschuss für die Zivilgerichtsbarkeit hat sich in der letzten Sitzung mit folgenden Themen befasst:

- Im Bereich der Staatsanwaltschaft und Strafgerichte ist festgestellt worden, dass Anwaltsbüros Schülerpraktikanten, die oftmals erst 14 Jahre alt sind, mit dem **Abholen und Zurückbringen von Ermittlungsakten** beauftragen. Dabei kommt es sehr häufig vor, dass die Akten unverschlossen transportiert werden. Die Staatsanwaltschaft hat dringend darum gebeten, Schülerpraktikanten sowohl aus Gründen der Wahrung der Verschwiegenheit, als auch aus Sicherheitsgründen nicht mit dem Transport von Ermittlungs- und Strafakten zu betrauen. Die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft sind angewiesen worden, Schülerpraktikanten die Akte nicht mehr auszuhändigen. Die Mitteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 25.10.2010 finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie [hier klicken](#). 
- Immer wieder und oftmals zu Recht klagen Rechtsanwälte darüber, dass die Kostenfestsetzung nach abgeschlossener Instanz zu lange dauert. Auf der letzten Clearingausschusssitzung kam deshalb die Anregung an die Kollegenschaft, mehr als bisher von dem **vereinfachten Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 105 ZPO** Gebrauch zu machen. Hierdurch lässt sich das Festsetzungsverfahren unter den gesetzlichen Voraussetzungen entscheidend beschleunigen.
- Das Mahngericht bittet darum, Anspruchsbegründungen im Mahnverfahren nicht als Klage zu bezeichnen, sondern - zutreffenderweise - als **"Anspruchsbegründung im Mahnverfahren"**. Diese Anspruchsbegründung sollte an das Mahngericht gesendet werden und nicht an das Streitgericht. Dadurch werden Doppelentragungen vermieden, die ansonsten mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand bereinigt werden müssen.

Berufshaftpflichtversicherung

Wie Sie wissen, ist die Rechtsanwaltskammer gemäß § 51 Abs. 6 BRAO verpflichtet, bei schlüssiger Darstellung eines Schadensersatzanspruches durch einen (vermeintlich) geschädigten Mandanten und nach vorheriger Anhörung des betroffenen Rechtsanwalts die Haftpflichtversicherung eines Rechtsanwaltes mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht der Kammer besteht neben der Verpflichtung jedes Rechtsanwalts, die eigene Haftpflichtversicherung in geeigneter Form nach den Vorschriften der "Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung" bekannt zu geben. Mit der interessanten Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Direktanspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung besteht, hat sich Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfgang H. Heindl aus Erlangen im Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Nürnberg befasst. Sie finden seinen Artikel auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, wenn Sie dem [hier](#) gesetzten Link folgen.

Kammerbeiträge und Gebühren im Vergleich

Die Rechtsanwaltskammern haben eine Umfrage zur Höhe der Kammerbeiträge und Verwaltungsgebühren in den einzelnen Kammerbezirken durchgeführt.

Daraus ergibt sich, dass die **Hanseatische Rechtsanwaltskammer** sowohl beim Kammerbeitrag, als auch bei den für einzelne Kammerdienstleistungen erhobenen Gebühren **außerordentlich günstig** ist.

Dies gilt insbesondere, wenn man die aus der Tabelle nicht ersichtliche Tatsache berücksichtigt, dass der Hamburger Kammerbeitrag 7,50 € pro Kopf an Beitrag für die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte enthält und neue Mitglieder im ersten und zweiten Berufsjahr eine Beitragsermäßigung von 50% erhalten.

Die vollständige Übersicht über die Höhe der Beiträge und Verwaltungsgebühren der Rechtsanwaltskammern im Jahre 2010 finden Sie auf der folgenden Seite.

Stand: 09/10 RAK Köln /ge

Höhe der Verwaltungsgebühren der Rechtsanwaltskammern in 2010

RAK	Beitrag 2010	Beitrag 2011	Zul. Geb.	Kanzlei-sitzver-legung	Zul. RA GmbH	FA Geb.	Verre-terbest.	Geb. RA Ausweis	Geb. Erläss v. Rügen	Geb. Eintrag BAV	Geb. Durchführ. Schlichtungen	Geb. f. Abwick-lerbest.	Umlage Sterbe-geld	Sonstige Umlagen/ *Bemerkungen
Bamberg	325,-*	325,-*	250,-	60,-	1.000,-	700,-	25,-	0,-/10,-*	---	---	150,- je Partei	---	---	*Ermäßigung f. Neuzulassungen *bei Verlust des Ausweises
Berlin	264,-	264,-	205,-	80,-	767,-	256,-	26,-	15,-	---	---	---	---	---	---
Brandenburg	264,-	264,-	275,-	130,-	1.025,-	385,-	30,-	10,-	---	---	---	---	---	---
Braunschweig	300,-	300,-	200,-	100,-	200,-	350,-	20,-	20,-	---	---	---	---	---	---
Bremen	220,-	220,-	230,-	65,-	770,-	130,-	30,-	15,-	---	---	---	---	---	---
Celle	240,-	288,-	230,-	100,-	760,-	350,-	26,-/10,-	5,-/18,-	---	---	---	---	---	**26,- bei Erstbestellung; 10,- für weitere Bestellung
Düsseldorf	216,-	216,-	250,-	125,-	1.000,-	400,-	25,-	---	---	---	---	---	---	**Zul. Zweigst. RA Gesellschaft 250,- *Anm. Prüferleg d. RAK FPM 75,-
Frankfurt	225,-	225,-	160,-	60,-	500,-*	256,-	25,-	---	---	---	---	---	---	---
Freiburg	220,-	220,-	210,-	50,-	520,-	310,-	30,-	120,-*	---	---	2,0 Geb.**	---	110***	** auch für Einspruchsentscheidungen ** nur bei form. Schiedsvereinbarung, sonst kostenfrei *** Beitrag nach Beendigung d. Mit-gliedschaft auf Antrag
Hamburg	188,-	188,-	100,-	50,-	510,-	200,-	20,-	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	---
Hamm	160,-	160,-	230,-	130,-	760,-	250,-	25,-	---	---	---	---	---	---	---
Karlsruhe	150,-	150,-	200,-	75,-	500,-	300,-	30,-	20,-	---	---	---	---	---	---
Kassel	284,-	284,-	180,-	77,-	767,-	250,-	25,-	25,-	---	---	155,-	---	20,-	---
Koblenz	150,-*	150,-*	200,-	100,-	750,-	400,-	25,-	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	ja	**zzgl. umsatzabhängiger Teil 0,1 % vom Umsatz
Köln	222,-	264,-	300,-*	200,-*	615,-	400,-*	25,-	20,-*	---	---	---	---	---	*Tritt zum 1.9.2010 in Kraft
Mecklenburg-Vorpommern	270,-*1	270,-*1	250,-	225,-	1.000,-	400,-	50,-	20,-	125,-	---	50,-*2 75,-*3	---	---	*1 Neuzulassung bis zu 2 Jahren nur 240,- € *2 Mit-RA (nur von RA) *3 RA-RA (beide)
München	200,-*	200,-*	250,-	60,-	1.000,-	250,-	30,-	15,-	---	---	---	---	---	*KB ermäßigt € 100 aufgrund der Geburt eines Kindes (Ermäßigung für das Jahr der Geburt und die 2 darauffolgenden Jahre) KB ermäßigt € 140 für junge Kolleginnen und Kollegen bei erstmaliger Zulassung bei der RAK München und bis 35 Jahre alt sind *KB ermäßigt € 150 für Kolleginnen und Kollegen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben
Nürnberg	230,-*	230,-	250,-	120,-	1.000,-	700,-	25,-	15,-	---	25,-	---	---	---	* Ermäßigung f. Neuzul. Gepr. Rechtsfachwirt 250,- Wiederholungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt 200,-
Oldenburg	252,-	252,-*	230,-	100,-	770,-	350,-	25,-	16,-	---	---	---	---	---	* voraussichtlich
Saarland	250,-	250,-	205,-	100,-	770,-	255,-	25,-	15,-	---	150,-*	30,-	---	15,-	*incl. Prüfungsgeb. ZP + AP
Sachsen	222,-	210,-	225,-	125,-	1.000,-	485,-	25,-	15,-	---	50,-	---	---	---	250,- FA-Fachgespräch
Sachsen-Anhalt	276,-	276,-	300,-	100,-	750,-	250,-	25,-	15,-	---	---	---	---	---	---
Schleswig-Holstein	252,-	255,-	255,-	127,-	1.022,-	280,-	25,-	15,-	---	---	---	---	3,50**	*Entscheidung Kammerversammlung **je Sterbefall
Stuttgart	195,-	?	150,-	75,-	500,-	430,-	30,-	20,-	---	---	---	---	---	im Falle notwendiger und nicht von der RAK zu vertretender Rücknahme eines Widerrufsbescheides: 120,-
Thüringen	200,-	200,-	400,-	100,-	1.500,-	300,-	50,-	15,-/20,-	---	---	50,-	---	---	---
Tübingen	200,-	250,-	205,-	80,-	511,-	306,-	30,-	10,-/20,-	---	---	---	---	---	---
Zweibrücken	240,-	240,-	200,-	100,-	800,-	400,-	30,-	15,-	---	130,-	---	---	---	*je Sterbefall
Durchschnittswert	229,44	232,33	227,41	100,52	780,26	346,04	27,39							

Schiedsrichter gesucht

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und der Hamburgische Anwaltverein sind seit Juni 2009 Gründungsmitglieder des Rechtsstandort Hamburg e.V., durch den der Rechtsstandort Hamburg als Teil des Rechtsstandorts Deutschland gestärkt werden soll. Der Verein strebt an, zu diesem Zweck eine „**Duale Liste**“ zu erstellen, die zum einen die Kollegen mit Kompetenz als **Parteivertreter** in nationalen und internationalen Schiedsverfahren listet und zum anderen die Kollegen aufführt, die als **Schiedsrichter** in Frage kommen.

Die bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und/oder dem Hamburgischen Anwaltverein für das Schiedsrecht gelisteten Kollegen werden wir automatisch berücksichtigen.

Alle anderen interessierten Kolleginnen und Kollegen bitten wir, sich in einem ersten Schritt bis **31. Dezember 2010** bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter folgender E-Mail Adresse zu melden:

info@rak-hamburg.de

Dr. Eckart Brödermann

Rechtsschutzversicherungen

Das Soldan Institut für Anwaltmanagement hat dieses Jahr eine sehr informative empirische Analyse zu dem Thema "Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft" herausgebracht. Die von Herrn Prof. Dr. Hommerich und Herrn Dr. Kilian durchgeführte Untersuchung kommt zu interessanten Ergebnissen: So berichtet sie, der Rechtsschutzversicherungsmarkt sei mit aktuell 2,6 Millionen Verträgen weitgehend gesättigt. Es sei sogar ein Rückgang der Versicherungsquote zu erwarten.

Die Anzahl der Inanspruchnahmen habe jedoch deutlich zugenommen, insbesondere im Bereich der telefonischen Direktberatung durch die Versicherungen.

Die landläufige Meinung, der Bestand einer Rechtsschutzversicherung würde zu erhöhter Prozessfreudigkeit verleiten, habe sich durch die Untersuchung nicht bestätigt.

Im Schnitt betrage der Anteil rechtsschutzversicherter Mandate einer Kanzlei ca. 31%.

Das von den Rechtsschutzversicherungen eine Zeit lang in der Anwaltschaft nachhaltig beworbene "Rationalisierungsabkommen" sei jedenfalls im Jahre 2006 bei 74% der Anwälte auf Ablehnung gestoßen.

Die Zufriedenheit der Anwaltschaft mit der Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen sei im Schnitt "befriedigend".

Wenn Sie die sehr detaillierte und aufschlussreiche Untersuchung insgesamt lesen wollen, bestellen Sie sie bitte beim Soldan Institut für Anwaltmanagement. Sie ist Band 7 der Forschungsberichte. Das Soldan Institut finden Sie im Internet unter der Adresse www.soldaninstitut.de.

„Hamburger Praxis Teil 2“

Im Januar gab es eine erste interdisziplinäre und interprofessionelle Veranstaltung zur Entwicklung einer "Hamburger Praxis" im familienrechtlichen Verfahren.

Die Fortsetzung fand am 10. September 2010 im Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum der Behörde für Gesundheit, Soziales und Familie und Verbraucherschutz (BSG) statt.

Nachstehend finden Sie einen Bericht über Verlauf und Ergebnisse der auch von der Rechtsanwaltskammer geförderten Veranstaltung:

» Über 100 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus allen am familienrechtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen, wie Richter, Sozialpädagogen, Psychologen aus Jugendämtern und Beratungsstellen, Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, Mediatoren, Sachverständige nahmen an den angebotenen Workshops teil, die sich mit den einzelnen Abschnitten in Sorge- und Umgangsverfahren beschäftigten („Vor Antragstellung“, „Einkleitung des Verfahrens“, „Vorbereitung des Gerichtstermins“, „Gerichtstermin“ und „Abschluss des Gerichtstermins und dann...“).

Die Ergebnisse der Workshops können grob wie folgt zusammengefasst werden:

Die Teilnehmer waren sich im Wesentlichen einig, dass ein Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge bzw. auf Umgang möglichst erst nach erfolglosen Beratungs- und Vermittlungsbemühungen bei Gericht gestellt werden sollte – die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe könnte hiervon abhängig gemacht werden. In dem Antrag sollte die Beschreibung des Konfliktes in der Regel kurz, knapp und sachlich sein. Ein Leitfaden oder sogar ein Musterantrag könnte dabei als Formulierungshilfe dienen, wurde aber auch kontrovers diskutiert. Terminabsprachen und die Beifügung von Merkblättern mit der Ladung zum Termin (z.B. über die Rolle des Verfahrensbeistandes, des Jugendamtes etc. sowie den Ablauf des Termins) wurden als sinnvoll erachtet.

Überraschend war, dass die meisten Teilnehmer eher klassische Rollenerwartungen an die einzelnen Professionen im Termin selbst hatten: von dem Richter und der Richterin wurde erwartet, dass er/sie möglichst schnell entscheidet

und den Termin maßgeblich leitet und strukturiert; von den Rechtsanwältinnen wurde erwartet, dass sie in erster Linie die Interessen ihrer Mandanten vertreten, dies allerdings orientiert am Kindeswohl; die Jugendämter und Freien Träger sollten im Termin eine klare Empfehlung aussprechen und mit den Beteiligten vorher gesprochen haben. Weiter wurde es als sehr wichtig erachtet, dass Reibungsverluste bei der Frage der Zuständigkeit Jugendamt – Freier Träger vermieden werden. Die Verfahrensbeistände sollen möglichst früh bestellt werden und schon am ersten Anhörungstermin teilnehmen. Eine Begleitung bei der Umsetzung der Entscheidungen bzw. Vereinbarungen wurde für sinnvoll gehalten.

Ziel der interdisziplinären Zusammenarbeit ist es weiterhin, das Verfahren zu optimieren. Durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 12.07.2008 und das FamFG vom 01.09.2009 sind zwar bereits viele Erwartungen umgesetzt worden (beschleunigte Terminierung, Teilnahme des Jugendamtes/Freier Träger im ersten Termin u.ä.). Dennoch besteht weiterhin Bedarf im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit.

Geplant ist, in kleineren Arbeitskreisen an einzelnen Fragen zu arbeiten; wie zum Beispiel an der Erstellung von Merkblättern zu den verschiedenen Rollen (-erwartungen) und Aufgaben der verschiedenen am Verfahren beteiligten Professionen, sowie zum Ablauf des Verfahrens, Erarbeitung eines Musterantrages etc.).

Wenn Sie Interesse daran haben, in diesen Arbeitskreisen mitzuarbeiten, wenden Sie sich an die HAV-Geschäftsstelle.

Die Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse der einzelnen Workshops wird unter www.hav.de unter dem Stichwort „Hamburger Praxis“ in Kürze veröffentlicht. ◀◀

Rechtsanwältin Babette Kusche

Informationsver- anstaltung bei der Staatsanwaltschaft Hamburg

Am Mittwoch, dem 15. September 2010, fand in der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.45 Uhr im Multi-Media-Raum der Staatsanwaltschaft Hamburg im Gorch-Fock-Wall 15 eine Infoveranstaltung für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte statt. Der Generalstaatsanwalt, Herr von Selle, war einer Bitte der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nachgekommen und stellte zusammen mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt, Herrn Dr. Brandt, die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft näher vor. Im Anschluss an die sehr informativen Vorträge ergab sich ein reger Austausch zwischen den zahlreich anwesenden Kolleginnen und Kollegen mit den Vertretern der Staatsanwaltschaften. So konnten insbesondere Themen wie die Abläufe bei der Akteneinsicht und der Umgang mit Presseveröffentlichungen über einzelne Fälle erörtert werden. Am Ende konnten beide Seiten wertvolle Anregungen mitnehmen, um in der Zukunft eine reibungslosere Zusammenarbeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Bevollmächtigung bzw. Unterbevollmächtigung bei der Abholung einer Ermittlungsakte dokumentiert sein muss. Zudem wurden Kriterien verdeutlicht, wann in einem Verfahren Fallakten angelegt werden und Sachmittelordner neben der (Haupt-) Ermittlungsakte geführt werden.

An dieser Stelle sei Herrn Kollegen Rechtsanwalt Jörn Wommelsdorf für die Idee, eine solche Veranstaltung ins Leben zu rufen, noch einmal gedankt. Aufgrund der guten Resonanz und der von Generalstaatsanwalt von Selle dargestellten „win-win-Situation“ wird die Veranstaltung im nächsten Jahr wiederholt. Aus dem Kreise der anwesenden Kolleginnen und Kollegen wurde die Anregung gegeben, eine ähnliche Veranstaltung auch mit der Untersuchungsanstalt durchzuführen.

Die Leiterin der Untersuchungsanstalt, Frau Dreyer, ist dieser Bitte gerne nachgekommen und lädt für

**Donnerstag, den 27. Januar 2011,
um 16.30 Uhr
in die Untersuchungsanstalt
Holstenglacis 3**

zu einer Infoveranstaltung für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein. Es besteht die Gelegenheit, die Untersuchungsanstalt näher kennenzulernen. Aufgaben und Organisationsstrukturen werden anhand eines Vortrages dargestellt.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Anregungen für eine reibungslosere Zusammenarbeit auszutauschen.

Bitte melden Sie sich in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter Angabe Ihres Geburtsdatums bis zum

17. Januar 2011

an.

Anmeldungen können formlos

**per Fax (040 – 35744141) oder
per Email (info@rak-hamburg.de)**

erfolgen.

Kostenfestsetzung am Sozialgericht Hamburg

Die im Sozialrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen kennen das Problem, dass die Kostenfestsetzung am Sozialgericht viel zu lange dauert.

Herr Kollege Audörsch hat die Kammer mit Schreiben vom 16.09.2010 gebeten, beim Sozialgericht auf diesen Missstand aufmerksam zu machen und um Abhilfe zu bitten. Dies ist geschehen.

Die Präsidentin des Sozialgerichts, Frau Marianne Schulze, hat mitgeteilt, dass Maßnahmen getroffen seien, um den Abbau der Rückstände zu beschleunigen.

Die Korrespondenz der Kammer mit Frau Schulze können Sie im Original einsehen, wenn Sie hier klicken.



Ausländerrecht

Die Behörde für Inneres hat unter dem 19. August 2010 eine neue Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes zum Ausländerrecht erlassen. Es handelt sich um die Weisung Nr. 1/2010 zu den allgemeinen Voraussetzungen der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 5 Aufenthaltsgesetz. Sie finden die Fachanweisung im Wortlaut unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/contentblob/2467000/data/weisung-1-2010.pdf>.

Menschen - gezeichnet vor Gericht

Die bekannte Zeichnerin Frau Christine Böer, die häufig auch mit Zeichnungen aus Gerichtsverhandlungen im Hamburger Abendblatt zu sehen ist, hat einen Sammelband mit ihren Werken veröffentlicht. Anlass war eine 4-wöchige Ausstellung in der Rathausdiele, bei der die besten Zeichnungen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Da das Werk einen engen Bezug zur Hamburger Justiz und Anwaltschaft hat, machen wir gerne darauf aufmerksam. Das Werk ist im Buchhandel erhältlich.

Anwaltsverzeichnis offline

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und der Hamburgische Anwaltverein haben im April diesen Jahres aus Anlass der Kammerversammlung ein neues gedrucktes Anwaltsverzeichnis nach dem Stand von April 2010 herausgegeben. Die Besucher der Kammerversammlung konnten ein Exemplar mitnehmen.

In der Kammer liegt noch eine Vielzahl von Exemplaren vor, sodass wir auf diesem Wege allen Kollegen anbieten, ein - kostenloses - Anwaltsverzeichnis abholen zu können. Wir versenden es auch über Gerichtskasten.

Computer und Rundfunkgebühren

Die scheinbar endlose Geschichte der Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Computer hat jetzt doch ein Ende gefunden:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27.10.2010 entschieden, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch für internetfähige Computer Rundfunkgebühren kassieren dürfen. Damit ist höchststrichterlich Klarheit geschaffen worden.


Sie finden eine Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts auf dessen Internetseite, wenn Sie das Entscheidungsdatum (27.10.2010) und die Aktenzeichen 6 C 12.09, 6 C 17.09 oder 6 C 21.09 angeben

Anwaltssuchdienst

Im sehr stark nachgefragten Anwaltssuchdienst der Rechtsanwaltskammer fehlen einige Teilgebiete, nach denen immer wieder gefragt wird. So beispielsweise Amtshaftungsrecht, DDR-Entschädigungsrecht oder die Bereitschaft zu Hausbesuchen.

In anderen Bereichen wird immer wieder gefragt, welche "Seite" ein Rechtsanwalt vertritt: Zum Beispiel im Arzthaftungsrecht den Arzt oder den Patienten oder im Bank- und Kapitalmarktrecht die Bank oder den Kunden.

Auch wird immer wieder nach Kenntnissen in bestimmten ausländischen Rechtsordnungen und Fremdsprachen nachgefragt.

Eine detaillierte Liste der noch ausbaufähigen Teilbereiche finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Bitte ergänzen Sie auf Wunsch Ihre Eintragungen (info@rak-hamburg.de).

„Experte“

Will sich ein Rechtsanwalt in der Werbung als "Experte" bezeichnen, so muss er nach einer Entscheidung des Landgerichts Freiburg vom 20.05.2009 (12 O 16/08) zum Gebiet des Verkehrsrechts sehr detailliert darlegen können, dass er in allen Teilbereichen des Verkehrsrechts, die in § 14 d FAO aufgeführt sind, über herausragende Kenntnisse verfügt. Die Anforderungen sind insoweit noch höher als an einen "Spezialisten".

Das Landgericht Freiburg verlangt, dass der Rechtsanwalt darlegen kann, er sei in der Lage, "sehr schwierige und komplexe Rechtsfälle zu lösen".

Zum Nachweis hierfür fordert das Landgericht Freiburg, dass der Rechtsanwalt belegt, an welchen Fortbildungsveranstaltungen er, konkret nach Datum, Länge und Thema spezifiziert, teilgenommen habe und ob er gegebenenfalls veröffentlicht habe.

Den verlangten Nachweis konnte der Rechtsanwalt nicht führen, sodass er zur Unterlassung verurteilt worden ist.

Sie finden das Urteil im Online-Dienst Beck-Online, wenn Sie zu § 5 UWG das oben genannte Entscheidungsdatum und Aktenzeichen eingeben.

Adword-Anzeige einer Anwaltskanzlei

Das Landgericht Hamburg hat sich in einem Beschluss vom 13.05.2009 mit der Rechtsfrage befasst, unter welchen Voraussetzungen eine so genannte "Adword-Anzeige" in einer Internet-Suchmaschine zulässig ist.

Gegenstand der Entscheidung war, ob die geschaltete Anzeige unsachlich und (unzulässigerweise) auf die Erteilung eines Mandates im Einzelfall gerichtet war (§ 43b BRAO).

Das Landgericht Hamburg hielt danach eine nüchtern gehaltene Anzeige mit der bloßen Mitteilung, dass ein Anwaltsbüro geschädigte Kapitalanleger verträte, für zulässig.

Sie finden die Entscheidung vom 13.05.2009 (312 O 249/99) bei Beck-Online zu §§ 3,4 Nrn. 10,11 UWG.

„JUDr.“

Die slowakische Comenius-Universität in Bratislava bietet die Möglichkeit, dort einen Dr.-Grad zu erwerben, der "Dr. práv" heißt.

Es kommt in der Bundesrepublik Deutschland immer wieder vor, dass dieser "JUDr." vereinfacht als "Dr." geführt wird.

Diese Titelführung ist unzulässig, da der "Dr. práv" nicht einer deutschen Promotion gleichwertig ist.

Das Führen des Dokortitels ohne Zusatz durch Kolleginnen oder Kollegen, die einen "Dr. práv" an der Comenius-Universität in Bratislava erworben haben, ist also unzulässig. Im Übrigen ist das Führen des Titels ohne korrekte Zusätze strafbar.

Die Begründung im Einzelnen ergibt sich aus der Anfrage des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 16. März 2010 und der Antwort des slowakischen Kultusministeriums vom 13. Juli 2010. Beide Dokumente können Sie sich in der Online-Fassung des Kammerreportes ansehen, wenn Sie hier klicken.



Zuvor hatte bereits das Landgericht Aachen mit Urteil zu dem Aktenzeichen 1 O 494/09 vom 07.05.2010 entschieden, dass die verkürzte Führung des Titels "JUDr." unter Irreführungsgesichtspunkten unzulässig ist. Wir haben auf die Entscheidung bereits im letzten Kammerreport hingewiesen. Sie finden sie, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.



Klebezettel

Unkonventionelle Formen der Büroorganisation genügen eher selten den Anforderungen der Gerichte. Jedenfalls hat das OVG Bremen entschieden:

» Ein Rechtsanwalt genügt nicht den ihm obliegenden Sorgfaltspflichten, wenn er sein Büropersonal durch Anbringen eines Klebezettels auf einer gerichtlichen Entscheidung anweist, die Rechtsmittelfrist zu notieren.«

Sie finden die Entscheidung in NJW 2010, Seite 2745.

Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat auf seiner Sitzung am 01.09.2010 einstimmig beschlossen, die Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung für die **ab dem 01.02.2011** abzuschließenden neuen Ausbildungsverträge wie folgt anzupassen:

**€ 550 im ersten,
€ 650 im zweiten und
€ 750 im dritten
Ausbildungsjahr.**

Diese Beträge stellen die "angemessene Ausbildungsvergütung" im Sinne von § 17 Berufsbildungsgesetz dar. Danach haben Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die „Vergütung“ bedeutet eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt des Auszubildenden, aber auch eine Zuwendung zumindest in gewissem Umfang mit Entgeltcharakter für die vom Auszubildenden erbrachten Arbeitsleistungen (vgl. dazu z.B. BAG vom 8. 12. 1982, 5 AZR 484/80). Das Berufsausbildungsverhältnis ist nicht – wie das Arbeitsverhältnis – in erster Linie auf das Erzielen von Arbeitsvergütung zwecks Sicherung des Lebensunterhalts ausgerichtet. Nach der Rechtsprechung des BAG (vgl. z.B. BAG vom 22. 1. 2008 – Az.: 9 AZR 999/06, NJW 2008, 1833 m. w. N.) hat die Ausbildungsvergütung regelmäßig drei Funktionen. Sie soll den Auszubildenden und seine unterhaltsverpflichteten Eltern bei der Lebenshaltung finanziell unterstützen, die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und die Leistungen des Auszubildenden in gewissem Umfang „entlohnen“.

Eine vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als unangemessen, wenn sie diese Empfehlungen um mehr als 20 % unterschreitet. Wird die Vergütung einzelvertraglich unter der Angemessenheitsgrenze festgelegt, so berührt das grundsätzlich nicht den rechtlichen Bestand des Berufsausbildungsvertrags. § 139 BGB findet keine Anwendung. Dieser Vertrag kann aber erst dann in das Verzeichnis der

Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BBiG), wenn eine angemessene Vergütung gewährt wird. Darauf haben wir auch ggf. berufsrechtlich hinzuwirken.

Der Vorstand bittet jedoch alle Ausbildungsbetriebe eindringlich, von einer Abweichung nach unten nur ganz eingeschränkt und aus dringenden wirtschaftlichen Gründen Gebrauch zu machen. Hintergrund für diese Bitte sind die Gründe, die den Vorstand bewegt haben, die Empfehlungen anzupassen. Dies sind folgende:

- a) Die letzte Erhöhung der diesseitigen Empfehlung ist mit Wirkung zum Februar 2006 erfolgt, d.h. sie liegt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Empfehlungen 5 Jahre zurück.
- b) In den meisten anderen Berufen und auch den meisten Ausbildungsberufen wurden die Vergütungen zwischenzeitlich teilweise regelmäßig angepasst.
- c) Der Verbraucher Preisindex entwickelte sich von 2005 (Basis = 100) auf 107 (bereits Ende 2009).
- d) Auch aus diesem Grunde werden für die vergleichbaren Ausbildungsberufe (Steuerfachberater und Notarfachberater) bereits seit längerer Zeit höhere Empfehlungen ausgesprochen. Die Empfehlungen der Steuerberaterkammer betragen seit dem 04.03.2010 € 550,- bzw. € 620,- bzw. € 700,-. Dabei ist dort jedoch zu berücksichtigen, dass seitens der Steuerberaterkammer lediglich eine Abweichung nach unten von maximal 10% toleriert wird. Auch die in derselben Berufsschule befindlichen Notarfachangestellten (€ 550,- bzw. € 650,- bzw. 750,-) und Justizangestellten (€ 703,58 bzw. € 754,42 bzw. € 801,05) erhalten bereits seit längerer Zeit deutlich höhere Ausbildungsvergütungen. Die Ausbildungsvergütung für z.B. Bürokaufleute lag in den neuen Bundesländern bereits 2009 durchschnittlich deutlich über unserer nunmehrigen Empfehlung, nämlich bei € 705,- bzw. 767,- bzw. 845,-.

e) Wir hatten bereits in anderem Zusammenhang mehrfach darauf hingewiesen, dass auch aufgrund der demografischen Entwicklung seitens der Ausbildungsbetriebe vermehrte Bemühungen unternommen werden müssen, um auch zukünftig geeignete, insbesondere qualifizierte Auszubildende zu finden. Bereits jetzt besteht auch für den von uns betreuten Bereich ein deutlicher Überhang an freien Ausbildungsplätzen. Es liegt auf der Hand, dass bei der Entscheidung eines Auszubildenden zugunsten einer bestimmten Ausbildung auch die Höhe der dortigen Ausbildungsvergütung eine Rolle spielt. Dies gilt umso mehr, weil die Lebenshaltungskosten in Hamburg besonders hoch sind und daher auch für den Kreis der nach wie vor vorhandenen „Bundeslandwechsler“ Anreize bzw. ein Ausgleich geschaffen werden müssen.

Falls Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben sollten, können sich jederzeit an den für den Ausbildungsbereich zuständigen Geschäftsführer, Herrn Rechtsanwalt Reineke, wenden.

Wettbewerb Ausbildungsbetriebe

Wie bereits zur Begründung der Anpassung der Ausbildungsvergütung dargelegt, haben wir Rechtsanwälte – ebenso wie andere Ausbildungsbetriebe – zunehmend mit den demografischen Folgen zu kämpfen und uns dem Wettbewerb mit anderen Ausbildungsberufen um geeignete Auszubildende zu stellen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer will dabei verstärkt tätig werden.

Es ist davon auszugehen, dass – neben einer angemessenen Ausbildungsvergütung – nach wie vor der direkte Kontakt zu potentiellen Auszubildenden von großer Bedeutung für eine Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Ausbildungsberuf ist.

Um diese direkten Kontakte zu fördern, soll ein größerer Pool von interessierten Personen (Rechtsanwälte, Büroleiterinnen, Rechtsanwaltsfachangestellten) gebildet werden, die bereit wären, z.B. im Rahmen der von der H19 (Berufsschule) geplanten direkten Informationsveranstaltungen bei den 3 Kooperationschulen dort für persönliche Nachfragen zur Verfügung zu stehen.

Weiter ist geplant, dass wir auch zu anderen Schulen im Zusammenhang mit den dortigen Berufsorientierungsveranstaltungen Kontakt aufnehmen und ggf. Personen aus dem o.g. Pool vermitteln.

Zur Vorbereitung der Teilnahme an entsprechenden Informationsveranstaltungen wird seitens der Rechtsanwaltskammer ein Leitfaden entwickelt werden, in dem typische Fragen und Antworten zusammengefasst sind.

Sie werden daher höflich gebeten, uns möglichst zahlreich mitzuteilen, wer von Ihnen bereit wäre, an diesem Pool mitzuwirken.

Praktikantenplätze

Weiter wollen wir auch die bereits vorhandene Liste von freien Praktikantenplätzen pflegen und ausbauen.

Sofern Sie bereit sind, Praktikanten die Möglichkeit einzuräumen, einmal in den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten „hineinzuschnuppern“, bitten wir Sie um Rückmeldung.

Auch insoweit mögen Sie beherzigen, dass nach übereinstimmender Schilderung der bisher beteiligten Kanzleien auch die Durchführung eines Praktikums eine der guten Möglichkeiten ist, einen persönlichen Eindruck von potentiellen Auszubildenden zu erhalten und sich diese für eine spätere Ausbildung zu „sichern“.

Wir hoffen auf möglichst rege Rückmeldungen.

Falls Sie im Übrigen Anregungen haben, wie die Ausbildung bei Rechtsanwälten attraktiver ausgestaltet und/oder Auszubildenden angesprochen werden könnten, bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich zuständigen Geschäftsführer, Herrn Rechtsanwalt Reineke.

§ 15 a RVG

Endlich hat auch der VIII. Zivilsenat des BGH anerkannt, dass die Neuregelung des § 15a RVG (anteilige Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr) auch für Altfälle greift. Dies ist umso erfreulicher, als es der VIII. Zivilsenat war, der seinerzeit zur alten Regelung die Rechtsprechung begründet hatte, wonach die Geschäftsgebühr immer anteilig anzurechnen sei und zur einer „Verkürzung“ der Verfahrensgebühr auch im Kostenfestsetzungsverfahren führte. Nachdem zwischenzeitlich bereits diverse andere Zivilsenate des BGH die Neuregelung auch auf Altfälle angewandt haben (und nachfolgend auch BGH IV ZB 41/09), heißt es jetzt auch bei dem VIII. Zivilsenat in dem Beschluss vom 14.09.2010 (VIII ZB 33/10):

» Der Senat hat bis zum Erlass des § 15a RVG in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass sich durch die anteilige Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren nach Nr. 3100 VV RVG anfallende Verfahrensgebühr vermindert und dass es für die Anrechnung ohne Bedeutung ist, ob die Geschäftsgebühr auf materiellrechtlicher Grundlage vom Prozessgegner zu erstatten und ob sie unstreitig, geltend gemacht, tituliert oder bereits beglichen ist oder nicht. ... (Die Nichtanwendung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 15a RVG auch auf noch nicht abgeschlossene Kostenfestsetzungsverfahren hat ein anderer Zivilsenat damit begründet, dass der Gesetzgeber mit dem neu eingefügten § 15a RVG das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht geändert, sondern lediglich die seiner Ansicht nach bereits vor dessen Einfügung bestehende Rechtslage klargestellt habe, derzufolge sich die Anrechnung gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG grundsätzlich im Verhältnis zu Dritten, also insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht auswirke, sondern nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant betreffe.) Dieser Sichtweise, der sich mehrere Zivilsenate des Bundesgerichtshofs angeschlossen haben, ist auch der Senat durch Beschluss vom 10. August 2010 (VIII ZB 15/10, zur Veröffentlichung vorgesehen) zur Vermeidung eines der Sache nicht angemessenen Vorgehens nach § 132 GVG beigetreten. « Im Hinblick auf die erfreuliche Rechtsprechungsänderung soll die Begründung für

die Nichtvorlage an den Großen Senat (dass ein Verfahren nach § 132 GVG „der Sache nicht angemessen sei“) nicht weiter kommentiert werden. Es bleibt nur zu hoffen, dass nunmehr auch die Hamburger Gerichte diesem Sinneswandel folgen. Falls Sie dazu Erkenntnisse haben sollten, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Obacht bei Abgeltungsklauseln

Weiterhin Obacht bei Abgeltungsklauseln in Vergleichen. Wir hatten insoweit bereits in dem letzten Kammerreport auf eine Entscheidung des OLG Saarbrücken (vom 04.01.2010, 9 W 338/09) hingewiesen, wonach es bei der Formulierung „zur Abgeltung der Klageforderung“ grundsätzlich sowohl dem Willen der Parteien als auch dem Sinn und Zweck eines Vergleichsschlusses entsprechen würde, auch die eingeklagten Nebenforderungen in den Vergleich einzubeziehen. Möchten die Parteien bei einem solchen Vergleich Nebenforderungen wie Zinsen, Mahnkosten oder Anwaltskosten ausklammern, müsse hierüber eine ausdrückliche Regelung getroffen und in den Vergleich aufgenommen werden.

Demgegenüber hat nunmehr das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 06.09.2010 (13 W 155/09) entschieden, dass » eine als Nebenforderung mit der Hauptsacheklage geltend gemachte vorgerichtliche Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG VV durch einen Prozessvergleich über die streitgegenständlichen Forderungen mit Abgeltungsklausel nur dann i. S. d. § 15 a Abs. 2 2. Alt. RVG tituliert wird, wenn und soweit die Parteien einen bezifferten Einzelbetrag als auf die Geschäftsgebühr entfallend vereinbaren. «

Das OLG führt dazu weiter aus: » Der im vorliegenden Verfahren geschlossene Vergleich mit lediglich allgemeiner Abgeltungsklausel stellt keinen die Anrechnung gem. § 15 a Abs. 2 2. Alt. RVG rechtfertigenden Vollstreckungstitel bezüglich der Geschäftsgebühr dar. Hierfür wäre eine unmissverständliche Regelung im Vergleich erforderlich, der auch die Höhe der titulierten Gebühr zu entnehmen sein muss, da nur dann die hälftige Anrechnung auf die Verfahrensgebühr betragsmäßig richtig vorgenommen werden kann. Soweit in der allgemeinen Erledigungsklausel auch ein - teilweiser oder voller - Verzicht auf die Geschäftsgebühr liegen sollte, bedeutet dies - ebenso wie im Falle einer durch Urteil teilweise oder voll abgewiesenen Klageforderung - gerade keine Titulierung i. S. d. § 15 a Abs. 2 Alt. 2 RVG

und kann deshalb nicht zu einer Anrechnung gem. Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 4 RVG W auf die gerichtliche Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 RVG VV führen (Senat, Beschluss vom 15.04.2010; ebenso OLG Stuttgart, Beschluss vom 18.03.2010 - 8 W 132/10 -, AGS 2010, 212, zitiert nach Juris; OLG Sachsen-Anhalt, Beschlüsse vom 18.02.2010, 2 W 5/10 und vom 23.02.2010, 2 W 13/10, jeweils zitiert nach Juris).◀◀

Das OLG Karlsruhe hat im Hinblick auf die abweichende Entscheidung des Saarländischen Oberlandesgerichts die Rechtsbeschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und zur Fortbildung des Rechts sowie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Solange eine Entscheidung des BGH nicht vorliegt, und auch wenn dies in der Praxis womöglich zu Unverständnis bei den Richtern führen mag, kann nur **weiterhin angeraten** werden, Abgeltungsklauseln sorgfältig zu formulieren.

Pfändung wertloser Gegenstände

Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 16.09.2010 (17 W 18/10, BeckRS 2010, 24168) folgende Leitsätze aufgestellt:

»» *Auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der gepfändete Gegenstand wertlos ist, hat der Rechtsanwalt des Vollstreckungsgläubigers für seine Tätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht nur Anspruch auf die Mindestgebühr nach § 13 II RVG. Vielmehr richtet sich der Gegenstandswert der ihm zustehenden Gebühren (§ 25 I Nr. 1 RVG) nach den subjektiven Vorstellungen des Vollstreckungsgläubigers vom Wert des Vollstreckungsobjekts zu Beginn der anwaltlichen Tätigkeit, sofern diese hinreichend plausibel sind und eine nachvollziehbare tatsächliche Basis haben.*◀◀

Im entscheidenden Fall ging es um die Pfändung einer Lebensversicherung, die faktisch ins leere lief. Wir wissen von Kollegen, dass dies (leider) von den Hamburger Gerichten (noch) anders gesehen wird.

Terminsgebühr

auch ohne gerichtliche Verhandlung

Nach der Rechtsprechung des V. Zivilsenates des BGH soll es für die Entstehung einer Terminsgebühr ohne die Durchführung einer gerichtlichen Verhandlung grundsätzlich darauf ankommen, ob jedenfalls die Voraussetzungen der RVG VV 3104 (1) Nr. 1 (u.a. mündliche Verhandlung ist für das Verfahren gesetzlich an sich vorgesehen, findet aber aus den genannten Gründen nicht statt) vorliegen. Diese Rechtsprechung könnte z.B. in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dazu führen, dass trotz außergerichtlicher Gespräche zum Zwecke einer gütlichen Einigung eine Terminsgebühr nicht entstehen würde, da im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung keine mündliche Verhandlung vorgesehen ist.

Demgegenüber hat das OLG München mit Beschluss vom 07.12.2009 (11 WF 333/10, BeckRS 2010, 21113) festgestellt, dass RVG VV Nr. 3104 (1) Nr. 1 keine Einschränkung der Grundregel der Vorbemerkung (3) VV RVG enthalte. Diese Grundregel ergänze und erweitere die Terminsgebühr auf Fälle, in denen eine mündliche Verhandlung oder Besprechung mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, nicht stattfand. Hieraus folge, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vorbemerkung 3 III VV RVG die Entstehung einer Terminsgebühr nicht davon abhängig sei, dass zusätzlich eine der Voraussetzungen der Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG vorliegen würde. Das OLG betont in diesem Zusammenhang zutreffend, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Terminsgebühr nach dem RVG habe erreichen wollen, dass der Rechtsanwalt in jeder Phase des Verfahrens zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beitrage. Deshalb solle die Gebühr auch schon verdient sein, wenn der Rechtsanwalt an auf Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts mitwirke, insbesondere, wenn diese auf den Abschluss des Verfahrens durch eine gütliche Regelung zielten. **Neben** den in Vorbemerkung 3 III VV RVG genannten Fällen könne eine Terminsgebühr auch nach Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG in den dort im Einzelnen aufgeführten Fällen entstehen, in denen keine mündliche Verhandlung stattgefunden habe, sondern der Rechtsanwalt nur schriftlich tätig geworden sei.

Lüneburger Beitragstage

Auch im Jahre 2011 finden wieder die traditionellen "Lüneburger Beitragstage" statt.

Sie finden vom

7. bis 9. März 2011

in Lüneburg in der dortigen Universität und im Hotel Seminaris statt.

Wie üblich ist die Veranstaltung hochkarätig mit dem Niedersächsischen Justizminister sowie Herrn Prof. Dr. Birk aus Stuttgart, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Halle und dem Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Greifswald besetzt. Die Teilnahme kostet 395 € für drei Tage.

Die Teilnahme an der Veranstaltung erfüllt - sofern eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird - die Fortbildungspflicht für Fachanwälte für Verwaltungsrecht gemäß § 15 FAO.

Einzelheiten zum Veranstaltungsprogramm finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



Juristenball

Die Kammer hat sich entschlossen, den **Juristenball** zukünftig ideell - nicht aber finanziell - zu unterstützen.

Sie finden deshalb dieses Mal einen Hinweis auf den Termin des Juristenball am

19. Februar 2011

Er wird wie üblich im Atlantik stattfinden.

Wer Spaß an Tanz und Kommunikation hat, wird sicher einen begeisternden Abend erleben.

Europarecht

Die Universität Passau bietet am

13. und 14. Januar 2011

einen "Crashkurs Europarecht" an, in dem in jeweils getrennten Seminarblöcken die allgemeinen Grundlagen des Europarechts, die gemeinsame Struktur der Grundfreiheiten sowie die Informationsgewinnung mittels EU-Datenbanken und einzelne Spezialthemen behandelt werden.

Angesichts der Bedeutung, die das Europarecht für die Tagesarbeit gewonnen hat, ist die Teilnahme an diesem Kurs sicher förderlich. Einzelheiten finden Sie im Internet unter

www.cep-passau.eu

Wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken,



finden Sie zudem eine detaillierte Programmübersicht.

Neue Mitglieder

Dr. Andrae, Kaden & Kollegen
RA GmbH

Andreas Adebahr

Dr. Christiane Albers

Christopher Albien

Annika Aulich

Dr. Jochen Baier

Anamika Balupuri-Beckmann

Kai Bauschus

Peter Bellendorf

Eckroff Berg

Anne Christa Berger

Christian Beuck

Julia Beyer

Elmar Bickert

Dr. Patrick Binzel

Birger Bischof

Dipl.-Jur. Jens A. Blaffert

Thomas M. Bleis

Maike Gesine Bohn

Dr. Thies Bösling

Martin Bosse

Guergana Boucheva-Stefok, LL.M.

Oline Brandes

Georg Brandtner

Dr. Constantin Brecht

Julia C. F. Dallmeier

Elke Dietz

Heiko Dünkel

Sarah Dwertmann

Petra Kirsten Ebermann, LL.M.

Olaf Ehlers

Ragnhild von Estorff

Sven Fretthold

Thomas Führich

Greta Gaumert

Silja Geefcke

Matthias Geipel

Christoph Gerst

Philipp-Christopher Goltz

Dr. Jutta Gratopp

Hannah Grillitsch, LL.M.

Dr. Nils Christian Haag

Alexander Hausner

Janina Heinz

Simon-Frank Herrmann

Maximilian Hölder

Dirk Holstein

Esther Hornung

Dr. Johannes Hushahn

Dagmar Husmann

Elise Christine Huth

Kai Jacobsen

Natascha Jewan

Christian Kaiser

Kadir Katran

Anne-Catharina Kedenburg

Michael Kersten

Dr. Felix M. Kessens

Ralph-Siegfried Ketelboeter

Nina Ketzscher

Marcus Kirsch

Friederike Klix

Maren Klockenbrink-Doese

Friederike Knapp

Christina Knecht

Steffen Koch

Jan Krausnick

Anika Krüger

Dr. Jörn Kubalek

Hauke Kuder

Alexander Kunath

Frank Kurzer

Bernhard Langlotz

Martin Launer

Katrin Ledwig

Rüdiger Lohkamp

Henning Lorenzen, LL.M.

Heiko Mannes

Heike Marx

Anne von Mering, LL.M.

Nikolas Müller

Dr. Jens Neumann

Mirja Nieke, M.A.

Mesut Ocak, LL.M.

Mark Alexander Odenbach

Katharina Oertel

Ekaterina Orlova

Hannes Pahl

Matthias Pflughaupt

Claudia-Dorothee Philipp

Tobias Ploß

Florian Puschmann

Torge Rademacher

Dr. Andreas Reuther

Jonathan Reuther

Martin Rochell

Rouven Rohde

Manuel Johannes Rolfes

Dipl.-Jur. Matthias Roy

Florian Schildge

Melanie Schildt

Dr. Gösta Schindler

Gabriel H. Schleicher

Lars-Jonas Schmidt, LL.M.

Swen Scholtyssek

Swen Schöne, LL.M.

Christian von Schwabe

Benjamin Schwanke

Matthias Carsten Sethmann

Marc Shiels

Johanna Siemssen

Svenja Smiatek

Marco Soravia

sparringxpartner RA GmbH

Anna-Philippa Steeger, LL.M.

Bettina Steinbach

Philipp Steinhübl

Maren Stöhr

Katrin Stolp-Buchwald

Kathrin Strauß

Clara Tacke

Livia Tauch

Johannes Teichmann

Dr. Marcus Georg Tischler

Nora Baronesse von Toll

Carina Tolle, LL.M.

Sven-Erik Vespermann

Karsten Voigt

Dr. Andreas von der Wense

Dr. Catherine von Deylen

Robin von Eltz

Dr. Matthias von Neumann-Cosel

Dr. Johann Christian Wagner

Stefan Waschatz

Dr. Jan Hendrik Weigelt

Jan Peter Weiland

Malte Wienker, LL.B.

Hanno Witt

Svenja Witte

Julia Wittenberg

Ausgeschiedene Mitglieder

Dr. Roland Arlt	Karl-Otto Niemann
Rieke Arndt	Astrid Nolte
Roger F. N. Beckamp	Jan-Dirk Ohnesorge
Kirsten Behm	Dorothee Oldenburg
Dr. Tobias Bock	Vivien Parzych
Verena von Bockum-Dolffs	Dr. Otto Paulick
Dipl.-Verw. Dennis Bodenbenner	Nina Philipp
Katharina Brinks	Olga Pivunova
Dr. Hannes Bucher	Nicole Poock
Daniela Christensen	Axel Probstmeyer
Patricia Cierpiz	Sebastian Raab
Thomas Czok †	Dr. Julia Rath
Dr. Andreas Dichtl	Swantje Raun
Dr. Dirk Dirksen †	Fabian Römer
Silvana Dzerek	Holger Rose
Dr. Markus Eichhorst	Dr. Michael Schaumann
Stephan Erlach	Sven Martin Schindler
Stephan Festner	Dr. Elmar Schleif
Dr. Egbert Fischer	Jan Schlimgen
Hartmut Friedeck	Michael Schröder
Rosemarie Fuchs †	Liane Schulz †
Dr. Christoph Gaudecki	Dipl.-Jur. Constanze Seher
Dr. Maximilian Frhr. Huber v. Gleichenstein	Sigrun Seifert
Alexander Goette, LL.M.	Mustafa Sönmez, LL.M.
Lars Maximilian Graf von Thun und Hohenstein	Dr. Torben Speier
Florian Hayko	Dr. Dieter Strubenhoff
Dénes Béla Hazay	Britta Struve
Joakim Heger	Reinhard Stuth
Dr. Vark Heinrich Helfritz	Dipl.-Jur. Anja Tillmann
Florian Hess, LL.M.	Helena Ama-Pokua von Pereira
Carsten Hitz	Dr. Andreas Voß
Dr. Julia Hoecht	Dr. Nils Wagenknecht
Alexander Hogertz	Matthias L. Wagner
Dr. Fabian Hülk	Dr. Philipp Hans Karl Weiner
Jan Cornelius Janzen	Florian Wernsmann, LL.M.
Christian Kalra	Nina Victoria Westermann-Lammers
Dr. Claudio Kirch-Heim	Dr. Joachim Westermann-Lammers †
Nils Krause	Wolfgang Winkler
Arne Krieger, Licence en droit	Marco H. Winzer
Sabine Manthey-Ehrich	Stephan Wölk
Sönke Meyer	Michael Wöll
Hans-Dietrich Micheli †	Claudia Zimmerschied
Eberhard Millarg †	
Ulrike Mischkowsky-Grüber	
Carsten Moll	
Melanie Müller	
Thomas Neuhaus	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Reinald Berchter
Tobias Berdesinski
Andreas Borsutzky
Andreas Bufalica
Dr. Leif Henrik Hansen
Dr. Jan Tobias Hartmann
Dr. Lars Hinrichs
Almuth Ilsabe Marbold
Matthias Karl Sandmaier, LL.M.

Bank- und Kapitalmarktrecht

Sina Birte Anthony
Jens Mahlmann
Lutz Tiedemann
Sandra Wegner

Familienrecht

Katharina Frederike Boehm
Rainer Janßen
Dr. Stephanie Matthiessen
Erk Carl Werner

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Hartwig Schmidt-Hollburg

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Michael Demuth, LL.M.
Dr. Mark-Alexander Huth
Dr. Boris Jan Schiemzik

Sozialrecht

Marcus P. Rietz
Johannes Rothehüser

Strafrecht

Arne Dahm
Matthias Domsch
Patricia Ott

Transport- und Speditionsrecht

Christian Drave
Dr. Niels Witt

Urheber- und Medienrecht

Dr. Thomas Sassenberg, LL.M.

Versicherungsrecht

Jan Otto Bodis, LL.M.

Verwaltungsrecht

Dennis Hillemann

ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31. 10. 2010:

Rechtsanwälte	9.153
Rechtsbeistände	38
Ausländische Anwälte	12
Europäische Anwälte	27
Anwalts-GmbH/AG	23